

Ihre Mandanteninformationen

Sonderausgabe zum aktuellen Konjunkturpaket der Bundesregierung

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

die Große Koalition hat sich am 3.6.2020 auf ein Konjunkturpaket mit einem Volumen von 130 Mrd. EUR geeinigt, das den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise entgegenwirken soll. Über die aus unserer Sicht wichtigsten Gesetzesvorhaben halten wir Sie mit dieser Sonderausgabe gerne auf dem Laufenden. Zögern Sie nicht, uns auf einzelne Punkte anzusprechen. Wir beraten Sie gerne!

Mit steuerlichen Grüßen

Inhalt

1. Senkung der Mehrwertsteuer
2. Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags
3. Degressive AfA
4. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer
5. Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer
6. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
7. Steuerliche Forschungszulage
8. Dienstwagenbesteuerung
9. Kfz-Steuer
10. Nichtsteuerliche Maßnahmen
11. Steuerfreie Beihilfe
12. Elektronische / EDV-gestützte Kassen
13. Überbrückungshilfe für kleine und mittelständige Unternehmen

1. Senkung der Mehrwertsteuer

Eine zentrale, aber überraschende Maßnahme des Pakets ist eine befristete Senkung der Mehrwertsteuer. Damit soll der Binnenkonsum gestärkt werden. Vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 soll der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und für den ermäßigten Satz von 7 % auf 5 % gesenkt werden. Hinweis: Der Bundesrat hat am 5.6.2020 dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt, wonach für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken der ermäßigte Steuersatz gilt.

Bitte beachten Sie die Anpassung von Dauerrechnungen, Anzahlungen und Gutscheinen!

2. Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags

Der steuerliche Verlustrücktrag soll für die Jahre 2020 und 2021 gesetzlich auf maximal 5 Mio. EUR bzw. 10 Mio. EUR (bei Zusammenveranlagung) erweitert werden. Es soll hierbei ein Mechanismus eingeführt werden, wie dieser Rücktrag schon in der Steuererklärung 2019 unmittelbar finanzwirksam nutzbar gemacht werden kann, z. B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Die Auflösung der Rücklage soll spätestens bis zum Ende des Jahres 2022 erfolgen.

Wirtschafts- und Berufsverbände fordern nun auch eine zeitliche Ausweitung des Verlustrücktragszeitraum auf mindestens 2 weitere Jahre.

3. Degressive AfA

Als steuerlicher Investitionsanreiz soll eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt werden.

4. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu verbessern, soll das Körperschaftsteuerrecht: u. a. durch ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften modernisiert werden.

Außerdem soll der Ermäßigungsfaktor bei Einkünften aus Gewerbebetrieb von 3,8 auf 4,0 des Gewerbesteuermessbetrags angehoben werden. Vielfach liegt der Hebesatz bei der Gewerbesteuer allerdings so hoch, dass Personengesellschaften/Einzelunternehmer weiterhin einen Teil der Gewerbesteuer nicht anrechnen können.

Bei der Gewerbesteuer soll der Freibetrag für die existierenden Hinzurechnungstatbestände von 100.000 EUR auf 200.000 EUR erhöht werden.

5. Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer soll auf den 26. des Folgemonats verschoben werden. Hierdurch soll Unternehmen mehr Liquidität gegeben werden.

6. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Aufgrund des höheren Betreuungsaufwands gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen soll der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 EUR auf 4.000 EUR für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt werden.

7. Steuerliche Forschungszulage

Der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage soll rückwirkend zum 1.1.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. EUR pro Unternehmen (bisher 2. Mio. EUR) gewährt werden. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, dass Unternehmen trotz der Krise in Forschung und Entwicklung und damit in die Zukunftsfähigkeit ihrer Produkte investieren.

8. Dienstwagenbesteuerung

Bei der Dienstwagenbesteuerung soll die Kaufpreisgrenze für die 0,25 %-Besteuerung von rein elektrischen Fahrzeugen von 40.000 EUR auf 60.000 EUR angehoben werden.

9. Kfz-Steuer

Die Kfz-Steuer für Pkw soll stärker an CO₂-Emissionen ausgerichtet werden, um eine spürbare Lenkungswirkung hin zu emissionsärmeren bzw. emissionsfreien Fahrzeugen zu erzielen. Für Neuzulassungen soll die Bemessungsgrundlage zum 1.1.2021 daher hauptsächlich auf die CO₂-Emissionen pro Kilometer bezogen und oberhalb von 95g CO₂/km in Stufen angehoben werden. Zudem soll die bereits geltende 10-jährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge bis zum 31.12.2025 gewährt und bis 31.12.2030 verlängert werden.

10. Nichtsteuerlichen Maßnahmen

- Mit einem einmaligen Kinderbonus von 300 EUR pro Kind für jedes kindergeldberechtigtes Kind sollen die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt werden. Der Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.
- Sozialversicherungsbeiträge sollen bis 2021 auf maximal 40 % gedeckelt werden.
- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den 3 Vorjahren nicht verringern, sollen für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 EUR erhalten, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Unternehmen, die das Angebot erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 EUR. KMU, die ihre Ausbildungsaktivität trotz Corona-Belastungen fortsetzen und Ausbilder sowie Auszubildende nicht in Kurzarbeit bringen, sollen eine Förderung erhalten können. Betriebe, die zusätzlich Auszubildende übernehmen, die wegen Insolvenz ihres Ausbildungsbetriebs ihre Ausbildung nicht fortsetzen können, sollen eine Übernahmeprämie erhalten.
- Die EEG-Umlage droht im Jahr 2021 aufgrund des Rückgangs der Wirtschaftsleistung und des damit verbundenen Rückgangs des Börsenstrompreises stark anzusteigen. Sie soll daher ab 2021 über Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt abgesenkt werden.

- Insolvenzverfahren sollen für natürliche Personen auf 3 Jahre verkürzt werden. Die Verkürzung soll für Verbraucher befristet sein und das Antragsverhalten der Schuldner soll nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert werden, dies auch im Hinblick auf etwaige negative Auswirkungen auf das Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten.
- Es soll eine Regelung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ab dem 1.1.2021 vorgelegt werden.
- Der Kauf von klimafreundlicheren Lastwagen, Flugzeugen und Schiffen soll gefördert werden und Kaufprämien für den Kauf klima- und umweltfreundlicher Elektrofahrzeuge sollen verdoppelt werden.
- Der Bund will die Kommunen entlasten und seinen Anteil an den Kosten für die Unterkunft von Bedürftigen erhöhen, die Gewerbesteuerausfälle der Kommunen zur Hälfte ausgleichen und den Öffentlichen Personennahverkehr sowie den Gesundheitssektor stärken.
- Anstehende Investitionen in die Infrastruktur werden vorgezogen.

11. Steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen infolge der Corona-Krise

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise können Beihilfen oder Unterstützungen an Beschäftigte steuerfrei sowie beitragsfrei in der Sozialversicherung gewährt werden. Begünstigt sind Sonderzahlungen bis zu 1.500 EUR, die dem Arbeitnehmer in der Zeit vom 1.3. bis 31.12.2020 zufließen bzw. zugewendet werden.

Folglich können Arbeitgeber ihren Beschäftigten aufgrund der aktuellen Corona-Krise Beihilfen oder Unterstützungen **bis zu einem Betrag von 1.500 EUR**

entweder steuerfrei auszahlen

oder als Sachlohn gewähren.

Die Steuerfreiheit erfasst sämtliche Formen von Beihilfen oder Unterstützungen, die Beschäftigte von ihrem Arbeitgeber erhalten. Darunter fallen beispielsweise auch Zinszuschüsse und Zinsvorteile bei einem Darlehen, das zur Beseitigung von Folgen der durch die Corona-Krise entstandenen Auswirkungen aufgenommen wurde. Diese Zinszuschüsse und Zinsvorteile sind während der gesamten Laufzeit des Darlehens steuerfrei.

Eine Voraussetzung ist, dass die Beihilfen oder Unterstützungen infolge der Corona-Krise zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

Durch Corona-Krise zusätzlich entstandene Belastung

Nach dem Zweck des BMF-Schreibens zur "Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer", sollen nur zusätzliche Belastungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise begünstigt werden. Es ist daher erforderlich, dass aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (auch in Form eines Tarifvertrags, durch Betriebsvereinbarung oder durch eine einzelvertragliche Vereinbarung) erkennbar ist, dass es sich um Beihilfen oder Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise handelt und die übrigen Voraussetzungen des BMF-Schreibens eingehalten werden, z. B. durch eine Vereinbarung, dass diese Beihilfen oder Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Zur unbürokratischen Anwendung muss der Arbeitgeber aber nicht prüfen, ob die in den Lohnsteuer-Richtlinien genannten Voraussetzungen für Beihilfen oder Unterstützungen, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden, vorliegen. Auch die Grenze von 600 EUR muss nicht beachtet werden. Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise wird zugunsten aller Beschäftigten angenommen, dass derzeit eine den Anlass rechtfertigende Notfallsituation vorliegt. Auch die engen Voraussetzungen in R 3.11 Abs. 2 Satz 6 LStR müssen für solche Beihilfen oder Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 EUR nicht erfüllt sein.

12. elektronisch / EDV-gestützte Kassen

Wir haben Sie in unserem Rundschreiben vom Dezember 2019 über die Änderungen zum 01.01.2020 bei elektronischen / EDV-gestützten Kassen informiert.

Wie im Punkt *Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung / Meldepflicht* ausgeführt, hätten wir Sie heute gerne über die weitere Entwicklung informiert. Leider bestehen bis heute noch keine Möglichkeiten der formellen Bestätigung durch das Finanzamt, da entsprechend Formulare zur Registrierung noch nicht bereitgestellt wurden.

Sollten Sie bereits jetzt eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung im Kassensystem installiert haben, teilen Sie uns dies bitte mit. Wir werden sodann mit Ihnen zusammen über einen sog. Herstellerbrief eine entsprechende formelle Bestätigung beim Finanzamt anfordern sobald dies möglich ist.

13. Überbrückungshilfe für kleine und mittelständige Unternehmen

Eine „Coronasoforthilfe 2“ wurde ebenfalls durch das Bundeskabinett beschlossen. Mit dem neuen Programm können Unternehmen für die Monate Juni bis August 2020 einen Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten erhalten, wenn ihr Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Das Antragsverfahren soll digital und unbürokratisch durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden.

Das Eckpunktepapier der Regierung dazu haben wir als Download auf unserer Homepage eingestellt.

Sobald der Antrag möglich ist, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns bitte an.

Zu den vorgenannten Themen stehen wir Ihnen gerne jederzeit für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

